



Geschäftsordnung für VDR-Gremien

Stand: Dezember 2024

Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) ist die Grundlage für die Arbeit der Gremien gemäß Satzung des Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR-Satzung).

Gremien werden themen- bzw. anlassbezogen oder regional gebildet und stehen grundsätzlich allen Mitgliedern offen. Die Gremien werden durch das VDR-Präsidium (nachfolgend Präsidium) gebildet.

Gegenstand und Zielrichtung eines Gremiums werden jeweils vom Präsidium festgelegt. Vorschläge und Inhalte für Gremien können jederzeit von allen VDR-Mitgliedern an das Team der VDR Service GmbH (nachfolgend VSG) oder das Präsidium gerichtet werden.

Art. 1: Themen und Ziele	1
Art. 2: Mitglieder	2
Art. 3: Leitung eines Gremiums.....	2
Art. 4: Organisation der Gremienarbeit	4
Art. 5: Code of Conduct, Geheimhaltung, Interessenskonflikt.....	5
Art. 6: Beschlüsse	6
Art. 7: Veröffentlichung und Änderung der Geschäftsordnung	6

Art. 1: Themen und Ziele

1.1 Das Präsidium ist bestrebt, bei Verfolgung des satzungsgemäßen Verbandszwecks, § 2 der VDR-Satzung, die Mitglieder unmittelbar zu beteiligen. Dies geschieht im Rahmen von Gremien, die vom Präsidium gemäß Satzung § 11.1 eingerichtet werden.

1.2 Die zu bearbeitenden Themen der Gremien werden zwischen den Gremienleitungen, der VSG und dem Präsidium festgelegt. Darüber hinaus dienen die Gremien dem Erfahrungs- und Informationsaustausch.

1.3 Die Gremien wirken grundsätzlich nach innen. Sie haben im Außenverhältnis keine eigene Vertretungsberechtigung. Die Gremien können den Verband gegenüber Dritten nur insoweit repräsentieren, wie das Präsidium oder die VSG dafür fallbezogen das Mandat erteilt. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für



- Presse- bzw. Medienkontakte,
- Auftritte auf Branchenveranstaltungen,
- Mitwirkung in VDR-fremden Gremien sowie
- das Anwerben von Sponsoren für bestimmte Veranstaltungen.

1.4 Arbeitsergebnisse der Gremien werden im Sinne des Verbandszwecks verwendet. Alle Rechte an diesen Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich dem Verband zu. Die Rechte der Gremiumsmitglieder an den von ihnen eingebrachten Inhalten bleiben unberührt.

Art. 2: Mitglieder

2.1 Die Mitarbeit im Gremium steht grundsätzlich allen VDR-Mitgliedern offen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist zu achten. Bei Themenbereichen, die vornehmlich die Interessen der ordentlichen Mitglieder berühren, kann das Präsidium mit der Gremienleitung beschließen, dass nur ordentliche Mitglieder an dem jeweiligen Gremium teilnehmen.

2.2 Mitglied im Gremium wird das VDR-Mitglied, vertreten durch die jeweils entsandte Person. Ein VDR-Mitgliedsunternehmen kann grundsätzlich nur eine Person in ein Gremium entsenden. Die Mitarbeit an Gremien bedarf einer formlosen Bewerbung an das Gremium, welches über die Mitgliedschaft entscheidet.

2.3 Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Gremium ist,

- die Anerkennung dieser GO und der sich daraus ergebenden Pflichten sowie
- eine aktive, konstruktive und zielführende Mitarbeit.

2.4 Die Mitgliedschaft im Gremium endet unter folgenden Voraussetzungen

- Beendigung der VDR-Mitgliedschaft
- formlose schriftliche Mitteilung des Mitglieds, die jederzeit erfolgen kann
- Beschluss des Gremiums bei Nichtbeachtung von Ziffer 2.3 oder bei längerer Nicht-Teilnahme
- Auflösung des Gremiums

Nach jeweils zwei Jahren Mitgliedschaft in einem Gremium muss die Fortführung der Teilnahme aktiv an die Gremienleitung kommuniziert werden.

2.5 Mitglieder des Präsidiums übernehmen Patenschaften für die Gremien. Sie sind jeweils das Bindeglied zwischen Präsidium und Gremium.

Art. 3: Leitung eines Gremiums

3.1 Für die Form und Dauer der Leitung eines Gremiums bestehen folgende Optionen:

- a) Fortlaufende Gremien, wie Fachausschüsse und Regionen, wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre die Gremienleitung. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist möglich. Empfohlen sind maximal zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten im gleichen Gremium.

- b) Bei zeitlich begrenzten Gremien, z.B. Projektgruppen, wird die Leitung entweder vom Präsidium berufen oder von den Gremienmitgliedern für die gesamte Dauer gewählt.

3.2 Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Stimmberechtigt sind alle laut Satzung stimmberechtigten VDR-Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

3.3 Die Gremienleitung setzt sich aus zwei Personen zusammen, einer Leitung und einer Stellvertretung. Die Leitung soll grundsätzlich von ordentlichen VDR-Mitgliedern wahrgenommen werden. Abweichend davon kann das Gremium die Leitung jedoch auch einem außerordentlichen Mitglied übertragen, dessen Expertise und leitende Mitwirkung den im Gremium verfolgten Zielen dient.

Eine Leitungsfunktion in mehreren Gremien zur gleichen Zeit ist nicht vorgesehen.

3.4 Die Gremienleitung

- koordiniert die Gremienarbeit in Zusammenarbeit mit der VSG,
- begleitet inhaltliche Planung und Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen,
- informiert – mit Unterstützung der VSG – die VDR Mitgliedschaft zur inhaltlichen Arbeit sowie zu Veranstaltungen des eigenen Gremiums über die VDR-Kommunikationskanäle,
- bemüht sich um Nachfolge in der Gremienleitung.

Die Aufgaben einer Fachausschuss-Leitung umfassen zudem die

- Identifizierung aktueller und zukünftiger, für die Mitgliedschaft relevanter, Fachthemen,
- Koordination der zielgerichteten Bearbeitung ausgewählter Themenfelder,
- Sicherstellung zielführender verbandsinterner und -übergreifender Kollaboration,
- Beratung zum inhaltlichen Programm von VDR-Veranstaltungen und der VDR-Akademie sowie
- Erstellung und Verteilung der Tagesordnungen von Fachausschuss-Terminen.

Die Aufgaben einer Regionalleitung umfassend ergänzend,

- Ansprechperson für Mitglieder und VDR-Interessenten aus der Region zu sein, sowie die
- aktive Ansprache von ordentlichen Mitgliedern aus der Region zur Teilnahme an regionalen Veranstaltungen.

Die Leitung vertritt das Gremium im Sinne der Gremienziele gegenüber dem Präsidium.

3.5 Als Anerkennung für die ehrenamtliche Arbeit erhalten die Gremienleitungen (Leitung und Stellvertretung) einmal im Kalenderjahr entweder

- einen (jährlich festgelegten) Sonderpreis für die ‚VDR Tagung für Geschäftsreise- & Mobilitätsmanagement‘ oder
- 50 Prozent Nachlass auf den aktuellen Teilnehmerpreis der ‚GBTA + VDR Europe Conference‘ oder
- einen Wertgutschein über bis zu EUR 500 zur Teilnahme an einem Seminar der VDR-Akademie.

Diese Boni können nicht kumuliert oder übertragen werden, werden nicht gemäß dem Gegenwert ausgezahlt und gelten für das Kalenderjahr in dem die Personen zu Beginn das Ehrenamt innehatten.

3.6 Die VSG unterstützt die Gremienleitung bei Inhalt und Organisation der Gremienarbeit. Dazu gehören insbesondere die Informationsaufbereitung und Bereitstellung der Inhalte über die VDR-Kommunikationskanäle sowie die Organisation von Terminen und Veranstaltungen und die Mitgliederverwaltung.

Art. 4: Organisation der Gremienarbeit

Erfolgreiche Gremienarbeit verlangt einerseits Regelmäßigkeit und Kontinuität, muss andererseits im Ehrenamt leistbar sein.

4.1 Die Gremienleitungen organisieren die Art und Anzahl ihrer Treffen in Absprache mit der VSG grundsätzlich selbst.

4.2 Der Sitzungsort ist so zu wählen, dass Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten in vertretbarem Rahmen bleiben. Bei Verfügbarkeit stehen die Räumlichkeiten des VDR zur Verfügung.

Regionalkonferenzen finden in den Regionen statt. Der Veranstaltungsort und die Zahl der Teilnehmenden werden von der VSG festgelegt.

4.3 Einladungen und Tagesordnungen zu Terminen sind den Gremienmitgliedern frühzeitig zu übermitteln, um eine sachgerechte Vorbereitung zu ermöglichen.

4.4 Die Gremienmitglieder sind ausdrücklich zu einer regelmäßigen Teilnahme aufgefordert. Zudem sind sie gehalten, ihre Zu- oder Absage mitzuteilen.

4.5 Präsidiums-Mitglieder haben im Gremium Gast- und Mitwirkungsrecht, es sei denn,

- sie sind selbst Mitglied des Gremiums oder
- ein Interessenkonflikt steht einer Teilnahme entgegen.

Gast- und Mitwirkungsrecht hat auch die Vertretung der VSG.

4.6 Gäste – VDR Mitglieder oder auch Externe – können zeitweise an Gremiensitzungen teilnehmen, wenn dies den jeweils vom Gremium zu behandelnden Themen dient. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Gremienleitung in Absprache mit der VSG. Voraussetzung für die Teilnahme von Gästen ist die Zustimmung zur Gästeeklärung.

4.7 Wenn der VDR oder die Gremienleitung mit den Mitgliedern per E-Mail kommuniziert, können E-Mail-Adressen für alle sichtbar verwendet werden. Gäste werden dann separat angeschrieben.

4.8 Wer in die Gremienarbeit Unterlagen einbringt und sie für eine Veröffentlichung freigibt, steht dafür ein, dass die Rechteinhaber mit der Veröffentlichung der jeweiligen Dokumente einverstanden sind.

4.9 Die Mitwirkung in den Gremien erfolgt ehrenamtlich, ebenso die Leitung. Der Verband leistet grundsätzlich keine Aufwandsentschädigungen. Die Reise- und Übernachtungskosten tragen die Mitglieder und Leitungen grundsätzlich selbst und gehen nicht zu Lasten des VDR.

Auf Grund besonderer Expertise können Personen in Ausnahmefällen auch gegen Vergütung in Gremien mitarbeiten oder beraten. Über diese besondere Form der Mitwirkung entscheidet das Präsidium.

Die Mitwirkung soll nicht auf Dauer ausgerichtet sein. Es gelten insbesondere die Artikel 1.4 zu geistigem Eigentum und 5 zu Interessenskonflikten.

Art. 5: Code of Conduct, Geheimhaltung, Interessenskonflikt

I. Code of Conduct

Für die Tätigkeit der Gremien gelten neben den [VDR-Datenschutzregeln](#) im Sinne eines „Code of Conduct“ die nachfolgenden Grundsätze.

1. Das Erscheinungsbild des VDR wird wesentlich durch das Auftreten, Handeln und Verhalten der Präsidiums- und Gremienmitglieder sowie der VSG bestimmt. Jedes Mitglied ist gehalten, auf das Ansehen des VDR zu achten und sich bei der Wahrnehmung von Aufgaben daran zu orientieren.
2. Die Beachtung von Gesetz und Recht sowie der VDR-internen Vorgaben, vor allem der VDR-Satzung und dieser GO, ist oberstes Gebot. Insbesondere die Bestimmungen des Wettbewerbs- und des Kartellrechts sind uneingeschränkt einzuhalten. Der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen ist unzulässig und deshalb zu unterlassen.
3. Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander sind Vertrauen, Verlässlichkeit und Integrität sowie Toleranz und gegenseitige Wertschätzung.
4. Über die in Gremien behandelten Angelegenheiten ist gegenüber Dritten grundsätzlich Vertraulichkeit zu wahren; auch gegenüber dem eigenen Unternehmen. Im Einzelnen gilt Art. 5 II. dieser GO.
5. Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Ehrenamtliche, berufliche und private Interessen sind strikt zu trennen. Schon der bloße Anschein, Mitglieder der Gremien würden Entscheidungen für den VDR nicht objektiv, sondern beeinflusst durch berufliche und/oder private Interessen treffen, muss vermieden werden.
6. Kein Gremienmitglied wird sein Ehrenamt dazu benutzen, anderen persönliche Vorteile anzubieten oder zu gewähren oder für sich persönliche Vorteile zu fordern bzw. anzunehmen.

II. Geheimhaltung

1. Gremienmitglieder verpflichten sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, die sie in der Gremienarbeit erhalten oder erarbeitet haben und die nicht zur Verwendung gegenüber Dritten vorgesehen sind, gegenüber Dritten geheim zu halten und sie wie eigene Betriebsgeheimnisse zu schützen.



Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, Daten und Unterlagen, die allgemein bekannt geworden sind, von Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht rechtmäßig erlangt wurden oder für die einer Bekanntgabe die/der UrheberIn schriftlich zugestimmt hat.

2. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer der Mitgliedschaft im VDR-Gremium hinaus.

III. Vermeidung von Interessenskonflikten

1. Wenn in einer vom Gremium zu behandelnden Angelegenheit die beruflichen und/oder privaten Interessen eines Gremienmitglieds berührt werden, d.h. ein Interessenkonflikt und Befangenheit angenommen werden kann, ist das jeweilige Gremienmitglied verpflichtet, dies anzuzeigen.

Jedes Gremienmitglied hat das Recht, auf mögliche Interessenskonflikte bei einem anderen Gremienmitglied hinzuweisen, wenn das betroffene Gremienmitglied einen solchen Konflikt selbst nicht anzeigt. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet das Präsidium.

2. Ein Gremienmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit dem VDR-Mitgliedsunternehmen, das durch das entsandte Gremiummitglied vertreten wird, oder ihr/ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

Art. 6: Beschlüsse

Beschlüsse fasst das Gremium mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kein Stimmrecht haben Gäste, Präsidiums-Mitglieder als Paten oder mit Gastrecht sowie die VSG-Vertretung.

Art. 7: Veröffentlichung und Änderung der Geschäftsordnung

Die GO wird auf der VDR-Website im geschlossenen Mitglieder-Bereich veröffentlicht. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums geändert werden. Bei Änderungen werden die Gremienmitglieder zeitnah durch die VSG informiert.

